

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Sonderveröffentlichung

Nr. 15	Ausgegeben in Lüdenscheid am 26.03.2021	Jahrgang 2021
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis

26.03.2021	Märkischer Kreis	Allgemeinverfügung des Märkischen Kreises gem. § 16 a Abs. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 5. März 2021 in der ab dem 29. März 2021 gültigen Fassung	258
------------	------------------	---	-----

Lüdenscheid, den 26.03.2021

**Allgemeinverfügung des Märkischen Kreises
gem. § 16 a Abs. 2 der Verordnung
zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem
Coronavirus SARS-CoV-2
(Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO)
vom 5. März 2021 in der ab dem 29. März 2021
gültigen Fassung**

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) i. V. m. § 3 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 Nummer 1 Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) sowie den §§ 35 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) ordnet der Märkische Kreis als Untere Gesundheitsbehörde zur Verhütung der Weiterverbreitung und zur Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) Folgendes mit sofortiger Wirkung an:

- I. Für den Märkischen Kreis gelten die Kontaktbeschränkungen des § 2 Abs. 1a CoronaSchVO unter Beachtung von § 16 Abs. 1 Nr. 1 der CoronaSchVO auch im privaten Raum. Privater Raum ist der nach Art. 13 Absatz 1 des Grundgesetzes geschützte Bereich, insbesondere die Wohnung.
- II. Bei der gemeinsamen Nutzung von Fahrzeugen durch Personen aus verschiedenen Haushalten besteht für alle Personen die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 CoronaSchVO. Dies gilt nicht für die fahrzeugführende Person. Soweit Kinder unter 14 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Alltagsmaske nach § 3 Abs. 1 Satz 1 CoronaSchVO zu tragen. Kinder bis zum Schuleintrittsalter und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können bzw. dürfen, sind von der Verpflichtung ausgenommen. Das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen ist.

- III. Körpernahe Dienstleistungen gemäß § 12 Abs. 2 CoronaSchV, soweit sie nach § 16 Abs. 1 Nr. 8 CoronaSchV zulässig sind, dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn für die Besucherin oder den Besucher bzw. die Kundin oder den Kunden der Nachweis eines maximal 24 Stunden alten negativen Coronatests nach § 4 Absatz 4 CoronaSchVO vorliegt; ausgenommen sind Kinder bis zum Schuleintritt. Die Einrichtungen und die Dienstleister können gem. § 12 Abs. 2 CoronaSchV bis zum 01.04.2021 auch einen negativen Coronaselbsttest akzeptieren, der von den Besucherinnen und Besuchern bzw. den Kundinnen und Kunden unmittelbar vor Ort in Anwesenheit des Personals durchgeführt und während des Aufenthalts aufbewahrt wird. Danach ist ein Schnelltest verpflichtend. Wer die körpernahe Dienstleistung erbringt, hat alle zwei Tage einen Schnelltest durchzuführen.

Ausgenommen hiervon sind medizinisch notwendige Leistungen von Dienstleistern im Gesundheitswesen (einschließlich Physio-, Ergotherapeuten, Podologen, medizinische Fußpflege, Logopäden, Hebammen, Hörgeräteakustikern, Optikern, orthopädischen Schuhmachern und so weiter).

- IV. Die Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.
- V. Diese Allgemeinverfügung wird im Amtsblatt des Märkischen Kreises öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am 29.03.2021 in Kraft.
- VI. Die Allgemeinverfügung tritt gemäß § 16 Abs. 1 CoronaSchV am Tag nach der Bekanntgabe der Feststellung durch das Ministerium außer Kraft, dass die 7-Tages-Inzidenz im Märkischen Kreis nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit an drei Tagen hintereinander unter dem Wert von 100 liegt. Sie tritt gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 CoronaSchVO spätestens mit Ablauf des 18. April 2021 außer Kraft.
- VII. Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen Regelungen der CoronaSchVO, die mit dieser Allgemeinverfügung wirksam werden, als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden können.

Begründung:

Gemäß § 28 Abs. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war. Entsprechend § 3 Abs. 2 IfSBG NRW können Anordnungen für den Bereich mehrerer örtlicher Ordnungsbehörden innerhalb eines Kreises durch die Kreise als Untere Gesundheitsbehörden erlassen werden.

Entsprechend § 16 a Abs. 2 der CoronaSchVO NRW prüfen Kreise und kreisfreie Städte, in denen die 7-Tages-Inzidenz nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit nachhaltig und signifikant über dem Wert von 100 liegt oder in denen sonst besondere kritische infektiologische Umstände vorliegen, die Erforderlichkeit über die Verordnung hinausgehender zusätzlicher Schutzmaßnahmen und ordnen diese im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales an. Die angeordneten Maßnahmen sind im Hinblick auf die Erforderlichkeit fortlaufend zu überprüfen.

Seit Inkrafttreten der CoronaSchVO vom 05.03.2021 liegt die 7-Tages-Inzidenz des Märkischen Kreises nachhaltig und signifikant über dem Wert von 100.

Mutationen haben einen überdurchschnittlich hohen Anteil an den Neuinfektionen im Märkischen Kreis. Hierbei ist die britische Variante B. 1.1.7 dominierend und verbreitet sich schneller als der Ursprungsvirus („Wildform“). Inzwischen ist die Mutation im gesamten Kreisgebiet flächendeckend nachgewiesen. Sie ist noch leichter von Mensch zu Mensch übertragbar, als die zuvor zirkulierende Variante, und weist eine höhere Reproduktionszahl auf, so dass ihre Ausbreitung schwerer einzudämmen ist.

Die aktuellen Infektionsgeschehnisse lassen sich zurzeit nicht auf bestimmte Einrichtungen oder bestimmte Orte eingrenzen bzw. nicht auf ganz bestimmte, einzelne Aktivitäten im öffentlichen Raum zurückverfolgen. Insgesamt stellt sich die Virusverbreitung daher als diffus dar.

Das Robert-Koch-Institut schätzt aufgrund der anhaltend hohen Fallzahlen und des aktuell beschleunigten Wiederanstiegs der Inzidenz die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Die anhaltende Viruszirkulation in der Bevölkerung (Community Transmission) mit zahlreichen Ausbrüchen in Privathaushalten, Kitas und zunehmend auch in Schulen sowie dem beruflichen Umfeld erfordert die konsequente Umsetzung kontaktreduzierender Maßnahmen und Schutzmaßnahmen sowie massive Anstrengungen zur Eindämmung von Ausbrüchen und Infektionsketten. Dies ist vor dem Hintergrund der raschen Ausbreitung leichter übertragbarer besorgniserregender Varianten von entscheidender Bedeutung, um die Zahl der neu Infizierten deutlich zu senken, damit auch Risikogruppen zuverlässig geschützt werden können.

Zu I.

Seit mehreren Wochen führen die bisherigen Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum nicht zu einer signifikanten Reduzierung der Neuinfektionen bzw. einem Absinken des Inzidenzwertes. Aus diesem Grund und der bisher gewonnenen Erkenntnisse aus der Kontaktnachverfolgung sind aktuelle Infektionsketten vermehrt auf private Kontakte zurückzuführen. Daher sind die Kontaktbeschränkungen im privaten Raum – insbesondere auch in privaten Wohnungen – notwendig, auch wenn dieser nach Artikel 13 Grundgesetz besonders geschützt ist. Ohne eine Beschränkung für den privaten Raum ist eine Entlastung des Gesundheitssystems und ein Absinken der Infektionszahlen nicht zu erwarten.

Zu II.

In Fahrzeugen kann der Mindestabstand gem. CoronaSchVO nicht eingehalten werden. Bei Gemeinschaftsfahrten von Personen aus mehr als einem Hausstand ist daher als zielgerichtete Schutzmaßnahme die Anordnung zum Tragen von Masken geboten.

Zu III:

Wie bereits dargestellt, ist auch hinsichtlich dieser Maßnahme darauf hinzuweisen, dass die 7-Tages-Inzidenz im Märkischen Kreis bereits seit über zwei Wochen nachhaltig und signifikant über dem Wert von 100 liegt. Die Tendenz ist steigend und befindet sich auch deutlich oberhalb der Inzidenz des Landes Nordrhein-Westfalen. Es ist daher geboten, nunmehr auch Maßnahmen zu ergreifen, die zusätzlich zu den Regelungen der CoronaSchVO in die Erbringung von körpernahen Dienstleistungen eingreifen.

Die Ursache des weiter steigenden Infektionsgeschehens liegt im Wesentlichen an der Ausbreitung der deutlich infektiöseren Mutation B.1.1.7 (Virus aus Großbritannien), welche im Märkischen Kreis derzeit bei einem Anteil von ca. 60 % der infizierten Personen liegt. Um Infektionen insbesondere mit dieser Virusvariante zu vermeiden, ist bei körpernahen Dienstleistungen ein negativer Schnelltest als weitergehende Maßnahme sinnvoll und geboten. Der vorgesehene Schnelltest ist geeignet, die Ausbreitung des Coronavirus zu reduzieren. Er ist insbesondere auch das mildere Mittel, da andernfalls nur die Möglichkeit bliebe, diese Dienstleistungen ganz zu untersagen. Ebenso ist der Coronaschnelltest angemessen, der Coronaschnelltest kann relativ einfach und unkompliziert erfolgen, stellt somit nur einen relativ geringen Eingriff in die Rechte der Betroffenen dar.

Zu IV.

Die sofortige Vollziehbarkeit ergibt sich aus § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.

Zu V.

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW im Amtsblatt des Märkischen Kreises öffentlich bekannt gemacht tritt am 29.03.2021 in Kraft und ist wirksam.

Zu VI.

Die Geltungsdauer ist längstens an die derzeit bis zum 18.04.2021 geltende CoronaSchVO gebunden. Die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung dieser Regelungen wird während der Geltungsdauer fortlaufend überprüft.

Zu VII.

Verstöße gegen die in I. bis III. getroffenen Anordnungen können gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Arnberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnberg schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO (bzw. § 65a Absatz 4 SGG bei Klagen zum Sozialgericht) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

gez.
Marco Voge
Landrat

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.